

46. Voraussetzungen der Stempelpflichtigkeit schriftlicher Vollmachten nach dem Tarife zum preussischen Stempelgesetze vom 7. März 1822 (G.S. S. 57).

IV. Civilsenat. Urth. v. 11. November 1889 i. S. des preuß. Fiskus (Bekl.) w. die Mansfeld'sche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft (Kl.).
Rep. IV. 299/89.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Raumburg.

Aus den Gründen:

„Infolge der Anträge der klagenden Gewerkschaft auf Gestattung der Seilsfahmung auf verschiedenen Bergwerksschächten benachrichtigte der Bergrevierbeamte die Direktion der Gewerkschaft, daß er an bestimmten Tagen die betreffenden Einrichtungen an Ort und Stelle prüfen wolle, und ersuchte die Direktion, sich in diesen Terminen durch einen gehörig legitimierten Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Letzteres geschah, und es wurden den Vertretern die schriftlichen Vollmachten vom 8. December 1879, 8. Februar 1880 und 24. Juli 1880 erteilt, um deren Stempelpflichtigkeit es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite handelt.

Die beiden erstgedachten Vollmachten lauten dahin:

„Im Anschluß an den Antrag vom 11. November cr.“ (bezw. „12. Januar cr.“) die Seilsfahmung „auf dem kleinen Freiesleben-schachte“ (bezw. „dem 26. Lichtloß S.“) „betreffend, wird Herr Berggrat S. hiersebst auf Grund von §. 26 des Statuts . . . bevollmächtigt, mich in dieser Angelegenheit der Bergbehörde gegenüber zu vertreten.“

(Datum und Unterschrift des Ober-Berg- und Hütten-Direktors.)

Dagegen hat die Vollmacht vom 24. Juli 1880 folgenden Wortlaut: „Auf Grund des §. 26 des Statuts der Mansfeld'schen Gewerkschaft wird Herr Maschinenmeister N. von hier bevollmächtigt, dem auf Montag den 26. dieses Monats vormittags loco Ottoschacht angelegten Termine zur Prüfung der Seilsfahmungseinrichtungen mit der 3 cylindrigen früheren Segen-Gotteschächter Fördermaschine beizuwohnen und gültige Erklärungen abzugeben.“

(Datum und Unterschrift der Direktion.)

Seitens der Steuerbehörde ist zu jeder dieser Vollmachtsurkunden ein Stempel von 1,50 M für erforderlich erachtet, welcher von der Klägerin mit Vorbehalt gezahlt ist und jetzt zurückgefordert wird. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, der Berufungsrichter hingegen den Beklagten klagegemäß verurteilt.

Beide Vorderrichter gehen, in Übereinstimmung mit den Parteien, von der in dem Reskripte des preußischen Finanzministers vom 20. Februar 1843,

vgl. Hoyer-Gaupp, Kommentar 4. Aufl. S. 638, entwickelten Auffassung aus, daß Vollmachten nur dann stempel-

pflichtig sind, wenn bei ihnen die Absicht auf Vertretung des Vollmachtgebers im Rechtsverkehr gerichtet ist, also der Bevollmächtigte ermächtigt wird, für den Anderen und als dessen Stellvertreter ein Rechtsgeschäft vorzunehmen und hierdurch ein Rechtsverhältnis zwischen dem Machtgeber und dritten Personen zu begründen. Der erste Richter findet in der, seiner Meinung nach ohne Einschränkung erteilten Ermächtigung, die klagende Gewerkschaft gegenüber der Bergbehörde zu vertreten bezw. für sie gültige Erklärungen abzugeben, die Ermächtigung zur Vertretung der Klägerin auch für Rechtsgeschäfte und für den Rechtsverkehr, und er erachtet es bei diesem, für die Stempelpflichtigkeit allein maßgebenden Inhalte der Urkunden für gleichgültig, ob in den fraglichen Terminen von dem Vertreter bindende Erklärungen rechtlicher Natur abzugeben gewesen seien oder nicht. Er sieht es aber auch als in der Natur der Sache liegend an, daß die Vertreter in der That rechtlich bindende Erklärungen, z. B. bezüglich der etwa von dem Bergpolizeibeamten für erforderlich erachteten Abänderung oder Vervollkommnung der in Frage stehenden technischen Einrichtungen, hätte abgeben müssen, wobei es ohne Erheblichkeit sei, ob solche Erklärungen privatrechtlicher Natur gewesen seien oder sich auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse bezogen hätten. — Dagegen entnimmt der Berufsrichter aus dem Inhalte der Vollmachten, daß dieselben nur für die die Seilfahrunge betreffende Angelegenheit und der Bergbehörde gegenüber ausgestellt seien, und er hält hierdurch deren Gebrauch für den Rechtsverkehr für ausgeschlossen. Denn die fraglichen Termine seien von der Bergbehörde in Ausübung ihres durch §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 normierten polizeilichen Aufsichtsrechtes anberaumt, wobei es sich auf Seite der Klägerin um eine Verweisung der zu prüfenden Anlagen an den Beamten der Bergbehörde und Abstellung etwa gerügter Mängel, nicht aber um Vornahme von Rechtsgeschäften oder Begründung von Rechtsverhältnissen zwischen ihr und der Bergbehörde gehandelt habe. Auch von der Abgabe rechtlich bindender Erklärungen des Bevollmächtigten über Abänderung der Anlage könne nicht die Rede sein, weil die Gewerkschaft die Anordnungen der Behörde zu befolgen gehabt habe, ohne daß es ihrer Einwilligung bedurft habe. Seitens der Bevollmächtigten sei nicht einmal eine Entgegennahme der Anordnungen der Bergbehörde mit

rechtsverbindlicher Kraft gemäß §§. 200. 201 des angeführten Berggesetzes möglich gewesen, zumal die von dem Revisionsbeamten getroffenen Anordnungen noch der Prüfung des Oberbergamtes unterlegen hätten.

Diese Ausführung unterliegt erheblichen rechtlichen Bedenken.

Zwar ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß die in Frage stehenden Vollmachten nicht ohne Einschränkung, sondern nur mit Bezug auf die zur Prüfung der Seilsfahrungeinrichtungen anberaumten Termine erteilt sind. Aber für dieses Geschäft war den Bevollmächtigten die Befugnis zur Vertretung der Direktion (und folgeweise der Gewerkschaft) unbeschränkt eingeräumt; und ein Mehreres hat auch wohl der erste Richter nicht aussprechen wollen, da er nach der Fassung der Vollmachtsurkunden unmöglich annehmen konnte, daß die Direktion ihre Vertretung ganz allgemein den benannten Bevollmächtigten habe übertragen wollen.

Dagegen faßt der Berufungsrichter den Begriff der Vollmacht im Sinne des Stempelgesetzes und des erläuternden Ministerialreskripts vom 20. Februar 1843 zu eng auf, wenn er ihren Gegenstand schlechthin auf den Abschluß von Rechtsgeschäften und die Begründung von Rechtsverhältnissen zwischen dem Machtgeber und dritten Personen (hier der Bergbehörde) beschränkt. Eine Vertretung des Machtgebers im Rechtsverkehre muß man vielmehr überall da annehmen, wo dem Bevollmächtigten die Stellvertretung gegenüber Dritten in Geschäften rechtlicher Natur (im Gegensatz zu bloß faktischen Dienstleistungen) übertragen ist. Daß es sich dabei keineswegs immer um die Eingehung von Rechtsgeschäften oder die Begründung bezw. Modifikation von Rechtsverhältnissen auf privatrechtlichem Gebiete zu handeln braucht, erweist die zweifellose Stempelpflichtigkeit der Prozeßvollmachten, welche auch dann begründet ist, wenn dem Bevollmächtigten die Befugnis zu Auerkenntnissen, Verzichten und Vergleichen entzogen ist, und welche auch die Vollmachten zur Vertretung im Strafprozeß umfaßt, in welchem privatrechtliche Geschäfte nicht wohl vorkommen können. Dem hier in Frage stehenden Geschäfte, dessen Besorgung den Bevollmächtigten anstatt der Direktion übertragen war, ist nun die rechtliche Natur nicht völlig abzuspochen. Ohne Rechtsirrtum nimmt der Berufungsrichter an, daß es sich in den anberaumten Terminen um die bergpolizeiliche

Prüfung einer der Aufsicht des Oberbergamtes gemäß §. 196 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) unterworfenen Anlage gehandelt habe. Soweit nun diese Anlagen dem revidierenden Beamten durch den Bevollmächtigten an Ort und Stelle vorzuweisen und nötigenfalls in ihren einzelnen Funktionen zu erläutern waren, kann allerdings von einer Stellvertretung im Rechtsverkehre nicht die Rede sein. Allein die Befugnisse der Bevollmächtigten beschränkten sich hierauf nicht; vielmehr waren dieselben nach Inhalt der Vollmachtsurkunden auch ermächtigt, Erklärungen namens der Direktion abzugeben und etwaige Anordnungen des revidierenden Beamten mit der Wirkung entgegenzunehmen, als wenn sie der Direktion selbst mitgeteilt wären. Daß solche Erklärungen durch den Bevollmächtigten mit verbindlicher Kraft für die Gewerkschaft hätten abgegeben werden können, leugnet der Berufsrichter aus dem unzutreffenden Grunde, daß die polizeilichen Anordnungen ohnehin für die Gewerkschaft verbindend seien, eine etwaige Zustimmung des Bevollmächtigten also ohne Bedeutung gewesen wäre. Denn hierdurch wird die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Bevollmächtigte gewisse Mängel als solche anerkannte und deren Abstellung zusicherte, ohne daß es zu der in den §§. 198, 199 des angeführten Gesetzes vorgesehenen förmlichen Anordnung gekommen wäre. Andererseits ist auch die Entgegennahme etwaiger polizeilicher Anordnungen bezüglich der geprüften Einrichtungen von zweifelloser rechtlicher Bedeutung, da deren nicht rechtzeitige Befolgung sowohl civilrechtliche als auch strafrechtliche Folgen nach sich zieht (§§. 202, 207 flg.). Weßhalb solche Entgegennahme mit rechtsverbindlicher Kraft seitens der Bevollmächtigten nicht sollte möglich gewesen sein — wie der Berufsrichter annimmt —, ist nicht abzusehen, da in dringenden Fällen der revidierende Revierbeamte sofort auszuführende Anordnungen erlassen durfte, deren Nichtbefolgung die im §. 202 a. a. D. bestimmte Wirkung hatte, daß die Ausführung auf Kosten der Gewerkschaft durch den Revierbeamten zu veranlassen war (§§. 199, 201 a. a. D.). Aber auch bei den dem Oberbergamte vorbehaltenen Anordnungen konnten die Erklärungen der Bevollmächtigten die im §. 198 a. a. D. vorgeschriebene vorgängige Vernehmung des Bergwerksbesizers oder Repräsentanten erübrigen, hatten mithin auch insoweit eine zweifellose Rechtswirkung für die Gewerkschaft.

Nach diesem allen ist anzunehmen, daß sich die fraglichen Vollmachten auch auf die Vornahme von Rechtsakten für die Machtgeberin erstreckt haben, daß mithin Vollmachtsaufträge im Sinne des §. 5 A.L.R. I. 13 vorliegen,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 51 S. 338; Dernburg, Preussisches Privatrecht (4. Aufl.) Bd. 2 S. 516 flg.; Eccius in der 5. Aufl. von Förster, Theorie Bd. 2 S. 305 flg.,

welche auch unter Zugrundelegung der in dem Restripte vom 20. Februar 1843 aufgestellten Grundsätze als stempelpflichtig anzusehen sind. Demgemäß war das auf unzutreffender Rechtsauffassung beruhende Berufungsurteil aufzuheben und in der Sache selbst die Berufung der Klägerin gegen das erste Urteil zurückzuweisen.“